



**DER STAATSRAT
DES KANTONS WALLIS**

Sitten, den 28. Februar 1996

BAV		- 4. FEB. 1996		OFT	
213					
YOM	PAR	13	AS	43	X
					21

Bundesamt für Verkehr (BAV)
Division Infrastruktur
3003 Bern

**Neue Eisenbahn-Alpentransversale / Lötschberg-Basistunnel / Fensterstollen
Ferden : Stellungnahme des Kantons Wallis betreffend die Plangenehmigung
gemäss dem Verfahren für Eisenbahngrossprojekte
(Kombiniertes Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren)**

BAV	
- 4. FEB. 1996	
1	T
	mic
	par
	sis
	sup
	tit
	trp
	brt
3	gpr
2	gdi
	gdi
	gdi
X	gdi
4	mir

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 14. November 1995 und gemäss der Verfügung des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED) vom 03. Oktober 1995, gibt Ihnen der Staatsrat hiermit seine Stellungnahme zur randvermekten Angelegenheit bekannt.

Diese Stellungnahme basiert auf den Vormeinungen der betroffenen kantonalen Dienststellen. Sie berücksichtigt ebenfalls die Stellungnahmen und Einsprachen von Gemeinden und Dritten, welche im Anschluss an die Veröffentlichung im Amtsblatt vom 10. November 1995 eingereicht wurden und über die entweder der Präsident der eidgenössischen Schätzungskommission oder Ihr Departement zu entscheiden haben.

./.

In der Beilage senden wir Ihnen die folgenden Dokumente, welche integrierender Bestandteil dieser Stellungnahme bilden und zur Prüfung dieses Projektes auf eidgenössischer Ebene dienen sollen. Es handelt sich dabei um

1. die zusammenfassende Beurteilung der Dienststelle für Umweltschutz (DUS) vom 23.02.1996 ;
2. die Stellungnahme und Antrag zum Rodungsgesuch der Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) vom 14.02.1996 ; (gemäss Ihrer schriftlichen Orientierung vom 19.12.1995).
3. die verbindliche Vormeinung zur Baubewilligung Kraft des Artikels 24 Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG) der kantonalen Baukommission (KBK) vom 22.01.1996

Wie Sie feststellen können gibt es keine grundsätzliche Einsprache zu diesem Projekt. Die 48 Einsprachen der 3 betroffenen Gemeinden, der BLS selber, der Kraftwerk Lötschen AG, der STUAG Holding AG sowie der anderen davon betroffenen privaten Eigentümern beziehen sich grundsätzlich auf die Rechtsverwahrungen in Sachen Expropriation, Entschädigung, potentielle Gefahren und Eigentums- oder Interessenbeeinträchtigung.

Alle diese Einsprachen wurden von den betroffenen kantonalen Dienststellen im Rahmen der Ausarbeitung ihrer Vormeinungen geprüft, welche in den Beilagen zu dieser Stellungnahme zusammengefasst sind.

Alle betroffenen kantonalen Dienststellen haben zu diesem Projekt eine positive Stellungnahme mit einer gewissen Anzahl Bedingungen abgegeben. Diese Bedingungen sind in der Beilage 1 zusammengefasst.

Eine detaillierte Prüfung der Sicherheitsaspekte betreffend die Naturgefahren, wie Lawinen, Hochwasser, Steinschlag usw. bringt die betroffenen kantonalen Dienststellen jedoch dazu, den Verzicht auf die Deponie Greber vorzuschlagen und im Rahmen der öffentlichen Auflage des Basistunnels nach einem anderen Standort für die im Greber vorgesehene Ablagerung von 400'000 m³ zu suchen. Dieser Vorschlag ist auch in verschiedenen Einsprachen wie denjenigen der Gemeinden Gampel, Steg und Ferden enthalten.

Ein den Projektplänen des Fensterstollens Ferden entsprechendes Lawinenschutzprojekt wurde von der BLS-AlpTransit AG hinterlegt, öffentlich aufgelegt und wird demnächst gemäss dem entsprechenden kantonalen Verfahren genehmigt werden.

Ein Detailprojekt für die Baustellenzufahrtsstrasse entlang der Rotloui-Galerie und für die Licht- und vertikale Signalisation bezüglich der Verkehrssicherheit auf der schweizerischen Hauptstrasse A509 wird vor Arbeitsbeginn der kantonalen Dienststelle für Strassen- und Flussbau (DSFB) zur Genehmigung durch die kantonale Strassensignalisationskommission (KSSK) unterbreitet.

Die Gemeinden Gampel und Steg müssen so bald wie möglich von dem durch die Verladerampe in Goppenstein und durch die Baustelle des Lötschberg-Basistunnels bedingten Strassenverkehr entlastet werden. Zu diesem Zweck sollten die Studien und der Bau der Umfahrungsstrasse Gampel/Steg gemäss den Plänen des Vorprojektes des Lötschbertunnels baldmöglichst freigegeben und realisiert werden.

Der Vorschlag der Gemeinde Ferden, die Räume des alten Schulhauses für die Personalunterkünfte zur Verfügung zu stellen, kann ebenfalls im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die Baustellen geprüft werden.

Wenn immer möglich, sollten die von den betroffenen Gemeinden und Dritten gestellten Bedingungen unter Respektierung der gültigen Gesetzgebungen berücksichtigt werden.

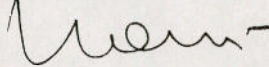
Schlussfolgernd gibt der Staatsrat betreffend den Fensterstollen Ferden unter Vorbehalt der Berücksichtigung der von den kantonalen Dienststellen gestellten Bedingungen, welche in der Beilage zusammengefasst sind, und mit Ausnahme der Deponie Greber, für welche ein Alternativstandort im Rahmen der öffentlichen Auflage des Lötschberg-Basistunnelprojektes gesucht werden muss, eine positive Vormeinung ab.

Der Walliser Staatsrat bekräftigt erneut seine Unterstützung für die Verwirklichung der neuen Eisenbahn-Alpentransversale Lötschberg/Simplon. Er bestätigt seine Zustimmung für die redimensionierte Realisierung in erster Etappe und bittet Sie daher das Notwendige zu unternehmen, dass der Fensterstollen Ferden raschmöglichst genehmigt und das Lötschberg-Basistunnelprojekt ohne Verzögerung spätestens im Frühjahr 1996 öffentlich aufgelegt werden kann.

Indem wir Ihnen für Ihre Intervention hinsichtlich der Einhaltung des festgelegten Programmkalenders bei den eidgenössischen Instanzen im voraus bestens danken, bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung zu genehmigen.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident



Dr. Bernard Bornet



Der Staatskanzler



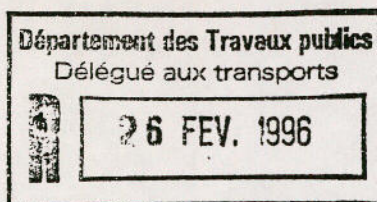
Henri Roten

- Beilagen:**
1. Zusammenfassende Beurteilung der Dienststelle für Umweltschutz vom 23.02.1996
 2. Stellungnahme und Antrag zum Rodungsgesuch der BLS AlpTranist AG, der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 14.02.1996
 3. Verbindliche Stellungnahme der kantonalen Baukommission vom 22.01.1996



0 (027)

60.31.78



An den
Delegierten für Verkehrsfragen

Votre réf.
Ihre Ref.

Notre réf.
Unsere Ref.

REI/gf

SION, le
SITTEN, den

23. Februar 1996

Objet:
Gegenstand:

**Alptransit / Plangenehmigungsverfahren Fensterstollen Ferden
Beurteilung der Umweltverträglichkeit auf kantonaler Ebene sowie Stellungnahme
zu den umweltrelevanten Einsprachen**

Sehr geehrter Herr Delegierter
Sehr geehrte Herren

Gemäss Ihrer Anfrage vom 23. November 1995 haben wir das Dossier zum obengenannten Projekt geprüft. Nachstehend finden Sie unsere diesbezüglichen Bemerkungen. Unter Kapitel 6 sind die Anträge zusammengestellt.

1. PROJEKT

Gegenstand der Beurteilung bilden folgende Projektelemente: Der ca. 4'240 m lange Fensterstollen mit Portal und Installationsplatz bei Schlegmatte, die Wohnsiedlung Goppenstein, der ca. 390 m lange vertikale Lüftungsschacht Fystertellä mit dem gleichnamigen Installationsplatz sowie die Materialablagerungsstandorte Bubichopf, Greber, Blatt und Lawinendamm Schlegmatte. Der Lawinen- und Steinschlagschutz Goppenstein wird in einem separaten Verfahren abgewickelt, da er nicht direkt mit dem Projekt zusammenhängt.

2. VERFAHREN

UVP-Pflicht:	3. Stufe Alptransit entspricht 2. Stufe gemäss Anhang zur UVPV Anlagentyp Nr. 12.1
Massgebliches Verfahren:	Genehmigung der Pläne durch Aufsichtsbehörde
Zuständige Behörde:	EVED
Umweltschutzfachstelle:	BUWAL, der Kanton wird konsultiert
Spezialbewilligungen:	- Rodungsbewilligung (Antrag für 51'400 m ²) - Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Einleitung von Baustellenabwasser - Deponiebewilligung (Antrag für 1'190'000 m ³)

/.

3. GRUNDLAGEN DER BEURTEILUNG

- Projektunterlagen 1 bis 5 vom 31. August 1995
- Informationssitzung vom 23. November 1995
- Stellungnahme der Dienststelle für Raumplanung vom 8. Februar 1996
- Stellungnahme der Dienststelle für Jagd und Fischerei vom 19. Dezember 1995
- Stellungnahme der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 2. Februar 1996 zu den Aspekten Naturgefahren und Natur- und Landschaft
- Stellungnahme der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 14. Februar 1996 zum Rodungsgesuch
- Stellungnahme der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse vom 5. Februar 1996 betreffend Störfallverordnung
- Stellungnahme der Dienststelle für Bodenverbesserungen Oberwallis vom 18. Dezember 1995
- Stellungnahme der Dienststelle für Strassen- und Flussbau vom 6. Februar 1996
- Stellungnahme des Departementes für Umwelt und Raumplanung vom 19. Februar 1996 zum Gewässerschutz
- Stellungnahme des Departementes für Umwelt und Raumplanung vom 19. Februar 1996 zu den Deponien
- Stellungnahme der Dienststelle für Umweltschutz zu den Aspekten Lärmschutz und Luftreinhaltung

4. INHALT UND UNTERLAGEN

Der Inhalt der Unterlagen ist aus kantonaler Sicht für eine Beurteilung vollständig genug und ist, soweit nachgeprüft, richtig.

5. BEURTEILUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT AUS KANTONALER SICHT UND STELLUNGNAHME ZU DEN UMWELTRELEVANTEN EINSPRACHEN

5.1 Raumplanung

Aus raumplanerischer Sicht steht dem Projekt keine Hindernisse entgegen. Die ausführliche Stellungnahme befindet sich im Anhang 1.

5.2 Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben sieht eine relativ enge räumliche Koordination der verschiedenen Standorte vor:

- Installationsplatz Schlegmatte
- Wohnsiedlung Bahnhof
- Lüftungsschacht Fystertellä
- Zwischenlager Blatt
- Ablagerungsstandort Bubichopf-Galerie
- Ablagerungsstandort Greber

Diese Standorte sind projektbedingt vorgegeben. In den Fachexpertenberichten werden Eingriffe und Kompensationsmassnahmen erläutert.

a) Installationsplatz Schlegmatte

Das Gebiet Schlegmatte wird durch das Projekt stark umgestaltet werden. Wie die dem Bericht beigelegte Fotomontage zeigt, wird der relativ naturnahe Aspekt verloren gehen. Aus Sicht des Artenschutzes ist die Zerstörung mehrerer geschützter Pflanzen (Cephalanthera longifolia, Epipactis helleborine, Epipactis atropurpurea und Orchis ustulata) zu erwähnen.

b) Ablagerungsstandort Greber

Dieses naturnahe Gebiet wird durch die vorgesehenen Ablagerungen ebenfalls stark tangiert. Auch in diesem Gebiet werden mehrere geschützte Pflanzen (Cephalanthera longifolia, Lilium martagon, Epipactis atropurpurea, Orchis mascula, Anthericum liliago) zerstört.

c) Wohnsiedlung Bahnhof, Ablagerungsstandort Bubichopf-Galerie, Zwischenlager Blatt, Lüftungsschacht Fystertellä

Diese Gebiete sind entweder stark anthropogen genutzt oder weisen meist nur einen geringen bis mittleren Naturwert auf. Es werden keine grösseren Probleme aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes erwartet.

Laut NHG Artikel 18 hat der Verursacher von Beeinträchtigungen schutzwürdiger Lebensräume für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder sonst angemessenen Ersatz zu sorgen. Die im Projekt vorgesehenen Kompensationsmassnahmen genügen den gesetzlichen Anforderungen. Aus diesem Grunde fällt die Vormeinung **positiv** aus. Die Auflagen sind unter Kapitel 6 "Antrag" zusammengestellt.

Zur Rodung von Ufervegetation

Gemäss "Fachexpertenbericht Flora und Fauna" S. 30 müssen im Gebiet Greber 165 m² Ufervegetation gerodet werden. Der Schutzwert dieses Gebietes wird im Bericht als hoch angegeben. Es ist eine verbindliche Vormeinung des Departementes für Umwelt und Raumplanung zur Entfernung von Ufervegetation notwendig. Die im Dossier vorhandenen Unterlagen sind in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Inspektor für Wald und Landschaft zu vervollständigen.

Anmerkung der Dienststelle für Umweltschutz: Für den Deponiestandort Greber erteilt das zuständige Departement für Umwelt und Raumplanung **keine** Zustimmung zur Deponiebewilligung. Dieser Standort kann also nicht in die Plangenehmigung aufgenommen werden. Eine Zustimmung zur Rodung von Ufervegetation entfällt daher.

Zum Rodungsverfahren

Insgesamt sind für sämtliche Bauwerke des Fensterstollens Ferden Rodungen von 51'400 m² notwendig. 19'535 m² werden nicht an Ort und Stelle ersetzt, d.h. sind definitive Rodungen.

Hauptrodungsflächen sind:

- Installationsplatz, Schlegmatte	17'155 m ²
- Bubichopf, Galerie	13'340 m ²
- Greber1	19'505 m ²

Teilgebiete der Rodungsflächen beherbergen eine interessante Vegetation, so die Einheitsflächen 20 b in der Schlegmatte und 14 im Greber. Eine definitive Stellungnahme zur Rodung wird im Rahmen des Rodungsdossiers abgegeben.

Zum Materialbewirtschaftungskonzept

Wie oben erwähnt, wird das Material grösstenteils im Lötschental selber gelagert. Teilweise wird Material auch auf die Lötschberg-Nordseite oder auf bewilligte Deponieflächen in der Gegend von St-Maurice - Monthey abtransportiert. Total wird mit 560'000 m³ Aushubmaterial gerechnet. Es werden für die Ablagerungsvolumina im Lötschental 3 Szenarien vorgeschlagen. Aus der Sicht der Dienststelle für Natur und Landschaft ist dem Szenario 2 (keine Ablagerung im Gebiet Greber) nach Möglichkeit den Vorrang zu geben.

5.3 Walderhaltung

Es wird beantragt, die Rodungen an den Standorten Bahnhof Goppenstein, Schlegmatte und Bubichopf mit einer totalen Rodungsfläche von 31'895 m² zu bewilligen. Die Rodung am Standort Greber von 19'505 m² ist abzulehnen.

Die kantonale Stellungnahme zum Rodungsgesuch ist im Anhang 2 beigefügt.

5.4 Gewässerschutz

Hydrogeologische Umgebung

Der Bericht F 57 beschreibt im Kapitel 5.3 die hydrogeologische Charakterisierung des Altkristallinkomplexes. Die Wasserdurchlässigkeit beschränkt sich generell auf Kluft- und Schieferungsflächen. Es kann damit gerechnet werden, dass der Oberflächeneinfluss ab einer Tiefe von einigen 100 m rasch abnimmt.

Die Quellen sind in Quellengruppen beschrieben und auf einem Plan in der Beilage 2 des erwähnten Berichts eingezeichnet.

Laut dem Bericht ist eine dauerhafte und vollständige Drainage dieser Quellen aufgrund der geringen Durchlässigkeit des Felsuntergrundes sowie der gegebenenfalls durchzuführenden Abdichtungsmassnahmen wenig wahrscheinlich.

Für den Fensterstollen wird daher ab Portal bis km 2.0 von einem Wasseranfall von rund 1.5 l/s pro 100 m ausgegangen. Für die bleibende Strecke bis zum Fusspunkt wird mit 1 l/s pro 100 m gerechnet.

Auswirkungen des Projektes

Eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers ist ausser im Portalbereich nicht möglich (der geplante Fensterstollen kommt unter den Grundwasserspiegel zu liegen).

Eine quantitative Beeinträchtigung der Lockergesteinsquellen kann ausgeschlossen werden.

Eine quantitative Beeinträchtigung der Misch- und Felsquellen ist jedoch denkbar. Messungen werden nicht nur vor und während des Baus, sondern auch noch in den 2 Jahren nach Beendigung des Ausbruchs durchgeführt.

Die Zustimmung des Departementes für Umwelt und Raumplanung betreffend die Gewässerschutzbewilligung ist im Anhang 3 beigefügt.

5.5 Jagd und Fischerei

Die Untersuchungen zum Fensterstollen Ferden haben gezeigt, dass die Auswirkungen des Projektes auf die Lonza relativ gering sind. Die im UVP Synthesebericht 3. Stufe, Bericht Nr. RA 50 vom 31. August 1995 Punkte 4.3 und 4.4 vorgeschlagenen Massnahmen sind alle einzuhalten.

5.6 Luftreinhaltung

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Immissionssituation zu erwarten.

5.7 Lärmschutz

Die Bauphase wird länger als 5 Jahre dauern. Damit sind gemäss den Richtlinien vom BAV und BUWAL die Lärmschutzverordnung und die Planungswerte für die fixen Installationen anwendbar.

Die Lüftungen für den Fensterstollen Ferden und für den Schacht Fystertellä bieten keine Konflikte, da sie sich ausserhalb bewohnter Gebiete befinden. Die voraussehbaren Immissionen werden die Grenzwerte gemäss Artikel 9 LRV nicht überschreiten.

In Gampel/Steg führt der zusätzliche Baustellenverkehr nicht zu wahrnehmbaren Veränderungen der heutigen Situation.

Die Bedingungen sind im Kapitel 6 "Antrag" aufgeführt.

5.8 Störfallvorsorge

Sowohl für den Bau als auch für den Betrieb der Anlage werden Bedingungen betreffend die Störfallvorsorge gestellt (vgl. Kapitel 6 "Antrag").

Eine Stellungnahme betreffend das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel ist nur auf der Basis von detaillierten Installationsplänen möglich. Ein solcher Installationsplan wurde in Frutigen dem KIGA des Kantons Bern zugestellt. Der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse müssen demnach die gleichen Pläne zugestellt werden, damit eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Den Akten F 63, Seite 8 ist zu entnehmen, dass solche Pläne zu einem späteren Zeitpunkt erstellt werden. Diese müssen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Erlasse erstellt werden (vgl. Kapitel 6 "Antrag").

5.9 Naturgefahren

Die Zufahrt zum Fensterstollen in Goppenstein sowie die vorgesehenen Installationen sind lawinen- und steinschlaggefährdet.

Mit den vorgesehenen Schutzmassnahmen

- Damm, Steinschlagnetze und Bachableitung Schlegmatte (Goppenstein)
- Lawinen- und Steinschlagdämme zum Schutz der Wohnsiedlung Goppenstein
- Endablagerung von Aushubmaterial beim Standort Bubichopf-Galerie

ist die Dienststelle für Wal und Landschaft **einverstanden**.

Negative Vormeinung für die Ablagerung von Aushubmaterial bei Standort Greber. Die bereits beschränkte Lawinenauffangkapazität würde reduziert.

Die Dienststelle für Wald und Landschaft ist mit der Dammerhöhung oberhalb dem talseitigen Portal der Galerie beim Inneren Mittalgrabu **nicht einverstanden**. Der Ablenkdamm soll oberhalb der Inneren Mittalgalerie so erstellt werden, dass der Weiler Mittal (rechtsufrig von der Lonza, auf Territorium der Gemeinde Gampel) ebenfalls geschützt wird.

5.10 Abfallbewirtschaftung und Deponien

Die Standorte Bubichopf-Galerie (620'000 m³), Greber (400'000 m³), Baustelle Schlegmatte (49'000 m³) und Lawinendamm Schlegmatte (41'000 m³) bilden Gegenstand des Materialbewirtschaftungskonzeptes für den Fensterstollen und den Entlüftungsschacht Fystertellä.

Der Standort Greber wird wegen der Reduktion der Lawinenauffangkapazität aus der Sicht der Naturgefahren **negativ** beurteilt. Die Stellungnahme zur Rodung an diesem Standort fällt deshalb negativ aus (vgl. Anhang 2). Für diesen Standort kann damit auch die Zustimmung zur Deponiebewilligung nicht erteilt werden. Für die übrigen Standorte wird die Zustimmung unter Vorbehalt verschiedener Bedingungen erteilt (vgl. Kapitel 6 "Antrag" sowie Anhang 4).

5.11 Bodenschutz

Auf Stufe Ausführungsprojekt ist gestützt auf die Ausschreibung der Kulturerarbeiten für Abtrag und Zwischenlagerung ein bodenschützerischer Begleitplan zu erstellen.

5.12 Zusammenfassende Beurteilung

Andere als die obenerwähnten Umweltbereiche sind vom Projekt nicht wesentlich betroffen. Aus kantonaler Sicht ist der Nachweis erbracht, dass die geltenden Vorschriften zum Schutz der Umwelt eingehalten werden können. Dies allerdings nur, sofern einem Mitglied der Bauleitung die Verantwortung übertragen wird darüber zu wachen, dass die gestellten Bedingungen lückenlos eingehalten werden.

6. ANTRAG

Die Dienststelle für Umweltschutz beantragt im Sinne von Artikel 13 alinea 3 UVP dem BUWAL als im Verfahren zuständige Umweltschutzfachstelle die nachstehenden Auflagen und Bedingungen zu berücksichtigen. Gleichzeitig wird dem EVED beantragt, die nachstehenden Auflagen in die Genehmigung der Pläne aufzunehmen.

Koordination

Die Baubegleitung muss detaillierter Gegenstand der Submissionsbestimmungen sein. Daher muss vorgängig geklärt werden

- wer für Umweltfragen bei der Detailprojektierung verantwortlich ist und die Umsetzung des vorliegenden Antrages überwacht;
- wer die für die Unternehmer wichtigen Informationen in die Submissionsunterlagen integriert;
- wer als Mitglied der Bauleitung für den Umweltschutz in der Bauphase verantwortlich ist;
- wer, wenn nötig, weitere Fachleute zur Erfüllung der obenerwähnten Aufgaben bezieht.

Natur- und Landschaftsschutz

- Die geschützten Arten *Epipactis helleborine* und *Cephalanthera longifolia* werden, wo ökologisch sinnvoll und erfolgsversprechend, unter der Anleitung eines Biologen vor Arbeitsbeginn verpflanzt (vgl. Fachexpertenbericht Flora und Fauna S. 34).
- Die Ufervegetation der Lonza wird beim Installationsplatz Schlegmatte und beim Zwischenlagerplatz Blatt auf einer Breite von 10 m durch geeignete Massnahmen geschützt (Ufervegetation ist bundesrechtlich geschützt, Artikel 21 NHG).

- Die Gestaltung der vorgesehenen Trockenstandorte, die Ersatzaufforstungen sowie die Aufwertungsmassnahmen für die Ufervegetation sollen in enger Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Wald und Landschaft erfolgen.
- Für den Hanganschnitt der Zufahrtsstrasse im Gebiet Schlegmatte (17 m Höhe) ist der Dienststelle für Wald und Landschaft ein Gestaltungskonzept zur Genehmigung zu unterbreiten. Dieses soll den Landschaftseingriff minimieren und ökologisch sinnvoll sein (vgl. S. 21 Fachexpertenbericht Landschaft).

Walderhaltung

Es gelten die Bedingungen der Stellungnahme im Anhang 2

Gewässerschutz

Es gelten die Bedingungen der Stellungnahme im Anhang 3

Fischerei

Die im Projekt integrierten Massnahmen, welche im UVP-Synthesebericht Nr. RA 50 vom 31. August 1995 unter Punkt 4.3 und 4.4 aufgelistet sind, müssen eingehalten werden.

Lärmschutz

- Beim Installationsplatz Schlegmatte sind lärmige Installationen so zu plazieren, dass die Gebäude einen Lärmschutz bilden.
- Die vorgesehenen Richtlinien des BUWAL zur Begrenzung der Lärmimissionen von Baustellen sind einzuhalten. Das heisst, dass lärmintensive Arbeiten nur während definierten Arbeitszeiten ausgeführt werden dürfen und dass Schutzvorkehrungen vorzusehen sind, insbesondere Schalldämpfer für die Ventilatoren.
- Die Transporte haben, wenn möglich, mit der Bahn zu erfolgen. Ansonsten sind Fahrzeuge mit besonderer Schalldämpfung einzusetzen, gemäss der Beschreibung im Bericht Nr. RA 42 vom 31. August 1995.
- Der Gesuchsteller ist für die Kontrolle der Immissionen verantwortlich.
- Diese Bedingungen sind in die Submissionsunterlagen zu integrieren.

Erschütterungen

- Folgende Normen sind einzuhalten: VSS 640312a, DIN 4150, VDI 2058 sowie die diesbezüglichen Richtlinien der SBB vom Oktober 1992.

- Gemäss den vorgesehenen Richtlinien des BUWAL ist der Gesuchsteller verantwortlich für die Ausführung der Kontrollen.
- Diese Bedingungen sind in die Submissionsunterlagen zu integrieren.

Naturgefahren

Die Dienststelle für Wald und Landschaft ist mit der Dammerhöhung oberhalb dem talseitigen Portal der Galerie bei Inneren Mittelgrabu **nicht einverstanden**. Der Ablenkdammsoll oberhalb der Inneren Mittelgalerie so erstellt werden, dass der Weiler Mittel (rechtsufrig von der Lonza, auf Territorium der Gemeinde Gampel) ebenfalls geschützt wird.

Abfälle und Deponien

Es gelten die Bedingungen der Stellungnahme im Anhang 4.

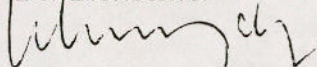
Bodenschutz

Auf Stufe Ausführungsprojekt ist gestützt auf die Ausschreibung der Kulturerdarbeiten für Abtrag und Zwischenlagerung ein bodenschützerischer Begleitplan zu erstellen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

DIENSTSTELLE FUER UMWELTSCHUTZ

Der Dienstchef



J.-P. Schnydrig

Anhang:

1. Stellungnahme zur Raumplanung
2. Stellungnahme zur Rodungsbewilligung
3. Stellungnahme zur Gewässerschutzbewilligung
4. Stellungnahme zur Deponiebewilligung
5. Stellungnahme der Dienststelle für Umweltschutz zu den Einsprachen



☎ (027) 60 32 50 (fr.)
(027) 60 32 51 (dt.)

Dienststelle für
Umweltschutz

Votre réf.
Ihre Ref.

Notre réf.
Unsere Ref.

U. Schnydrig
US/ib

SION, le
SITTEN, den

8. Februar 1996

Objet:
Gegenstand

Auflageprojekt Fensterstollen Ferden

Sehr geehrter Herr Dienstchef
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach einer Ueberprüfung der uns unterbreiteten Unterlagen in obenerwähnter Angelegenheit möchten wir aus der Sicht der Raumplanung folgendermassen Stellung nehmen:

Wir befürworten grundsätzlich die Realisierung der Lötschberg-Achse als Bestandteil der Netz-Variante für den AlpTransit. Verschiedentlich haben wir uns bereits zu diesem Thema geäussert; es erübrigt sich daher, auf die generellen Bemerkungen zu Linienwahl der NEAT zurückzukommen. Beim vorliegenden Auflageprojekt bedauern wir, dass für die Lötschberg-Achse nur der Fensterstollen Ferden und nicht der Basis-Tunnel aufliegt. Dieses Vorgehen führt zweifelsohne zu einer Verzögerung und damit zu einem Verlust eines wichtigen Vorteils der Lötschberg-Achse.

Die zur Diskussion stehenden Vorhaben für die Verwirklichung des Fensterstollens Ferden beschränken sich vorwiegend auf die Bauzeit. Sie verursachen daher wenig Konflikte mit anders gelagerten längerfristigen raumplanerischen Zielen für das Gebiet Ferden/Goppenstein. Gesamthaft gesehen sind auch im Bereich der Nutzungsplanung nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten.

Für den Raum Goppenstein wie auch für das dahinterliegende Lötschental stellen die Naturgefahren ein nicht zu unterschätzendes Problem dar. Es gilt daher, dieses Thema sorgfältig zu studieren und bei allen Vorhaben, sei es für die Bauinstallation oder die Unterkünfte, genaue Abklärungen zu treffen, um ausreichende Sicherheitsbestimmungen erlassen zu können.

Durch die Verwirklichung des Installationsplatzes Schlegmatte wird der Abbruch von zwei bis drei Gebäuden erforderlich. Sofern diese an einem andern Ort wieder aufgebaut werden sollen, hat dies in geeigneten Nutzungszonen zu erfolgen.

Die Realisierung der vorgesehenen Wohnsiedlung beim Bahnhof Goppenstein ist von den räumlichen Gegebenheiten her möglich, auch wenn gewisse Schwierigkeiten nicht auszuschliessen sind. Dabei ist sicher angebracht, den Vorschlag der Gemeinde Ferden zu überprüfen, diese Unterkunft ganz oder teilweise taleinwärts d.h. nach Ferden zu verlegen.

Im Rahmen der Vernehmlassung des Materialbewirtschaftungskonzeptes (MBK) AlpTransit haben wir zu den vorgeschlagenen Ablagerungsstandorten im Lötschental bereits Stellung genommen. Wir verweisen daher auf unser Schreiben an Ihre Dienststelle vom 26. April 1995. Es liegt an der Projektleitung sowie den beauftragten Ingenieurbüros zu überprüfen, inwieweit auf den Vorschlag der Gemeinde Ferden einzutreten ist, wonach zusätzliche Möglichkeiten im Raume Ritti oder beim geplanten Fussballplatz bestehen würden. Im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung, die sich zurzeit in der Vorprüfung befindet, werden diese Bereiche den einschlägigen Zonen zugewiesen.

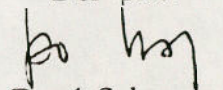
Im Zusammenhang mit dem kantonalen Richtplan möchten wir erwähnen, dass in den vorliegenden Berichten auf die betroffenen Richtplangeschäfte eingegangen wird. Die Aussagen stimmen mit den Tatbeständen überein. Generell muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass das Koordinationsblatt C.10 "NEAT/AlpTransit-Lötschberg/Simplon" immer noch der Inhaltskategorie "Vororientierung" zugeordnet ist. Da die Koordination für gewisse Bereiche bisher nicht zum Abschluss gebracht werden konnte, ist eine Zuordnung in die Kategorie "Festsetzung" zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich.

Der zu erwartende Baustellenverkehr dürfte vor allem für das Gebiet unterhalb Goppenstein und den Raum Gampel-Steg eine zusätzliche Belastung darstellen. Sollte diese zu gross werden, müssten Lösungsmöglichkeiten gesucht werden, sei es durch die Verlagerung des Verkehrs oder durch die Verlegung gewisser Strassenabschnitte.

Wir hoffen, Ihnen, sehr geehrter Herr Dienstchef, sehr geehrte Damen und Herren, mit diesen Angaben zu dienen, und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
DIENSTSTELLE FÜR RAUMPLANUNG

Der Chef

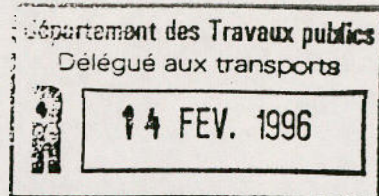

René Schwery

Beilagen: Unterlagen zurück

Kopie z.K. an: Delegierter für Verkehrsfragen



SERVICE DES FORETS ET DU PAYSAGE
Département de l'environnement
et de l'aménagement du territoire
du canton du Valais



ANHANG 2

DIENSTSTELLE FÜR WALD UND LANDSCHAFT
Departement für Umwelt und Raumplanung
des Kantons Wallis

Delegierter für Verkehrsfragen
Gebäude Mutua

Tél. (027) 60 32 00

1950 Sitten

Votre ref.
Ihre Ref.

Notre réf. Pe
Unsere Ref.

SION, le 14.02.1996
SITTEN, den

Objet :
Gegenstand :

Stellungnahme und Antrag zum Rodungsgesuch der BLS Alp Transit AG, Bern, für eine Fläche von 51'400 m², für die Erstellung des Fensterstollens Ferden

Sehr geehrter Herr Dienstchef

In der Beilage senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum oben genannten Rodungsgesuch zur Integration in den kantonalen Antrag des Staatsrates (FoG Art. 9, FoRegl Art. 10) an das Bundesamt für Verkehr.

A. Beigelegte Unterlagen

1. Rodungsgesuch (Formulare 1 - 5) vom 31.08.1995 betreffend die Gemeinden Ferden, Steg und Gampel;
2. Technischer Bericht des Büros Glenz und Walther AG vom 31.08.1995 inklusive dem Ausschnitt der Landeskarte 1:25'000 mit Bezeichnung der Rodungs- und Ersatzflächen;
3. Situationsplan Nr. F 72 "Installationsplatz Schlegmatte und Wohnsiedlung Bahnhof" im Massstab 1:1'000 mit Bezeichnung der Rodungs- und Ersatzflächen mit Eigentumsgrenzen vom 31.08.1995;
4. Situationsplan Nr. F 73 "Installationsplatz Schlegmatte und Wohnsiedlung Bahnhof" im Massstab 1:1'000 mit Bezeichnung der Rodungs- und Ersatzflächen mit Topographie vom 31.08.1995;

5. Situationsplan Nr. F 74 "Ablagerungsstandorte Greber und bei der Bubichopfgalerie" im Massstab 1:1'000 mit Bezeichnung der Rodungs- und Ersatzflächen mit Eigentumsgrenzen vom 24.10.1995;
6. Situationsplan Nr. F 75 "Ablagerungsstandorte Greber und bei der Bubichopfgalerie" im Massstab 1:1'000 mit Bezeichnung der Rodungs- und Ersatzflächen mit Topographie vom 31.08.1995;
7. Die Stellungnahmen der Sektion Naturgefahren vom 02.02.1996 und der Sektion Natur und Landschaft vom 01.02.1996 und 14.02.1996;

B. Beurteilung

1. Massgebende Fläche

Das vorliegende Rodungsgesuch umfasst 51'400 m² Waldareal. Die zuständige Entscheidungsinstanz gemäss Art. 6, Abs. 1 WaG ist das BUWAL. In Abweichung von Artikel 5 WaV wird die Stellungnahme der kantonalen Forstbehörden nicht an das BUWAL gerichtet, sondern in den kantonalen Antrag zuhanden des Bundesamtes für Verkehr aufgenommen (vgl. das Schreiben des Bundesamtes für Verkehr vom 19.12.1995).

2. Verfahren

Das Projekt für den Bau der Lötschberg-Basislinie (AlpTransit) sieht im Raum Goppenstein einen Fensterstollen vor. Dies bedingt die Rodung von mehreren, Waldflächen für Installationen, Erschliessungsanlagen, die Materialbewirtschaftung sowie für Schutzmassnahmen. Die Rodungsfläche umfasst total 51'400 m².

Das Rodungsdossier wurde am 10.11.1995 im Amtsblatt des Kantons Wallis als Bestandteil der öffentlichen Planaufgabe ausgeschrieben. Während dieser öffentlichen Auflage gingen bezüglich der Rodung keine Einsprachen ein.

3. Interessenabwägung

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 12.04.1995 die Linienführung des NEAT-Basistunnels zwischen Frutigen und Steg genehmigt. Das Projekt erfordert im Raume Goppenstein den Bau eines Fensterstollens. Er dient der Verkürzung der Gesamtbauzeit der Basislinie, der Erkundung des Gebirges, der Bauversorgung und der Baulüftung des Basistunnels.

Bei den zu rodenden Waldungen handelt es sich grösstenteils um Bestockungen aus Lärchen, Birken und Fichten mit einem Durchmesser zwischen 10 und 20 cm. Grössere Flächen setzen sich aus lockeren Beständen oder Pionierwald zusammen. Detaillierte Angaben sind im Bericht zum Rodungsgesuch enthalten.

Aufgrund des erforderlichen Bahnanschlusses ist die Lage des Fensterstollens zwingend vorgegeben. Die raumplanerischen Voraussetzungen für die Rodung sind erfüllt.

Den Bedürfnissen des Natur- und Landschaftsschutzes wurde Rechnung getragen.

Gemäss dem Bericht der Sektion Naturgefahren vom 02.02.1996 führt die geplante Deponie am Orte genannt Greber zu einer Gefährdung, weil die Lawinenauffangkapazität reduziert würde. Der Rodung für diesen Zweck mit einem Ausmass von 19'340 m² kann deshalb gemäss Art.5 Abs. 2 nicht zugestimmt werden.

C. Antrag

1. Rodungsentscheid

Die nachgesuchte Rodung ist an den Standorten

- Bahnhof Goppenstein, (Koord. ca. 624.200/135.400), 300 m²,
- Installationsplatz "Schlegmatte" (Koord. ca. 624.400/134.700), 18'255 m²,
- Ablagerung "Bubichopf" (Koord. ca. 624.500/133.300), 13'340 m²

mit einer totalen Rodungsfläche von 31'895 m² ist zu bewilligen.

Die Rodung am Orte "Greber" (Koord. ca. 624.400/133.500) mit einer Rodungsfläche von 19'505 m² ist abzulehnen.

2. Rodungsersatzmassnahmen

Die vorgeschlagenen Ersatzaufforstungsflächen an Ort und Stelle betragen auf den zu bewilligenden Rodungsflächen 15'410 m².

In derselben Gegend wird eine Fläche von total 16'485 m² ersetzt

- Bahnhof Goppenstein (Koord. ca. 624.200/135.400), 300 m²
- Installationsplatz "Schlegmatte" (Koord. ca. 624.400/134.700), 9'975 m²
- Ablagerung "Bubichopf" (Koord. ca. 624.500/133.300), 6'210 m²

Mit den vorgesehenen Rodungsersatzmassnahmen werden die für den Bau des Fensterstollens erforderlichen Rodungen ausreichend ersetzt.

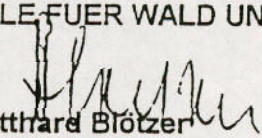
3. Weitere Auflagen und Bedingungen

Das tangierte Gelände muss nach Abschluss der Arbeiten gemäss den Anweisungen der Dienststelle für Wald und Landschaft geräumt und wieder instand gestellt werden.

Ansonsten sind die üblichen Bedingungen zu regeln.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Dienstchef, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüssen
DER CHEF DIENSTSTELLE FUER WALD UND LANDSCHAFT


Gotthard Blötzer

Beilagen erwähnt

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung, 3945 Salgesch
- Gemeindeverwaltung, 3945 Steg
- Gemeindeverwaltung, 3916 Ferden
- Herrn Viktor Bregy, Inspektor für Wald und Landschaft, Kreis IV, 3945 Gampel
- Herrn Max Borter, Inspektor für Wald und Landschaft, Kreis II, 3902 Glis
- Dienststelle für Umweltschutz, 1950 Sitten



DAS DEPARTEMENT FÜR UMWELT UND RAUMPLANUNG
DES KANTONS WALLIS

Eingesehen

Das Projekt und den Umweltverträglichkeitsbericht, welche im Rahmen des Baus des Fensterstollens Ferden von der BLS Alptransit AG unterbreitet wurden;

Den Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG);

Den Artikel 7 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz;

Den Bericht der Dienststelle für Umweltschutz;

Den Artikel 21 der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988,

entscheidet:

1. Das Departement für Umwelt und Raumplanung gibt für den Bereich Gewässerschutz (Oberflächengewässer und Grundwasser) für das Projekt Alptransit Fensterstollen Ferden unter Vorbehalt der folgenden Bedingungen seine Zustimmung im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 des Bundesbeschlusses über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahn-Grossprojekte.

2. Zusätzliche Angaben

2.1 Vor Beginn der Bauarbeiten muss die Gesuchstellerin mit der Gemeinde Kontakt aufnehmen, um die Möglichkeit, die Abwasser von Goppenstein an die im Projekt vorgesehene Abwasserreinigungsanlage anzuschliessen, zu klären. Das Resultat sowie die technischen Angaben der Abwasserreinigungsanlage und die verschiedenen Reinigungsanlagepläne müssen der Dienststelle für Umweltschutz unterbreitet werden.

2.2 Die Eingriffe in den Lonzabach müssen klar kartographiert werden und die Massnahmen zur Verbesserung seines Zustandes im Sinne des Artikels 37, Absatz c GSchG müssen vorgeschlagen werden.

3. Es sind generelle vorbeugende Massnahmen für den Schutz der Oberflächen-
gewässer und des Grundwassers während der Bauphase zu treffen.
- 3.1 Abwässer der Bauplätze werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften (Einlei-
tungsverordnung) behandelt. Es ist ein Durchflussmessgerät zu installieren,
damit die in den Lonzabach eingeleiteten Wassermengen berechnet werden
können. Eine durchschnittliche Tagesprobe muss einmal in der Woche entnom-
men und die folgenden Parameter analysiert werden: pH-Wert, Schwebstoff,
DOC Ptot. Die Resultate sind der Dienststelle für Umweltschutz mitzuteilen.
- 3.2 Die wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen ausserhalb des Tunnels in dop-
pelwandigen Behältern gelagert werden.
- 3.3 Diese Produkte dürfen nur auf einem gesicherten Platz umgeschlagen werden
(dichter, produktebeständiger Belag, Rückhaltung bei Ausfliessen usw.).
- 3.4 Unterhalt und Reparatur der Maschinen, wie das Abstellen derselben müssen
ausserhalb des Tunnels auf speziell eingerichteten Plätzen erfolgen.
- 3.5 Jede Baumaschine muss eine genügende Menge absorbierender Produkte ent-
halten, welche die Menge der wassergefährdenden Flüssigkeiten, die auslaufen
könnten, entspricht.
- 3.6 Die Wasserreinigungsanlagen (Absatzbecken, Oelabscheider, Neutralisations-
becken) müssen nach dem Prinzip des Schemas 6.1 des Berichtes Nr. 1.3.1 -
14 vom 31. August 1995 realisiert werden. Sie müssen so konzipiert werden,
dass im Falle eines Unfalls, wassergefährdende Flüssigkeiten vor dem Eintritt in
den Vorfluter zurückgehalten werden können.
- 3.7 Für Interventionen im Falle einer Verschmutzung ist eine verantwortliche Person
zu bestimmen.
- 3.8 Die BLS Alptransit AG wird alle Massnahmen ergreifen, welche die Dienststelle
für Umweltschutz zur Vorbeugung, Begrenzung oder Bekämpfung von
eventuellen Verschmutzungen verlangen wird.

4. QUELLSCHUETTUNGSMESSUNGEN

- 4.1 Für die im Scheiteltunnel gefassten und unfassten Quellen und für die im
Kraftwerkstollen Riti-Mittal gelegenen Quelleintritte muss ein System für
fortlaufende Messungen vor, während und 2 Jahre nach den Bauarbeiten
installiert werden.

4.2 Die anderen Quellen, welche durch das hydrogeologische Büro nach Konsultation der Gemeinden erfasst wurden, werden mindestens monatliche vor, während und 2 Jahre nach den Bauarbeiten gemessen. Während der Bauarbeiten wird ein Hydrogeologe die Notwendigkeit, die Messungen bei diesen Quellen zu intensivieren, abschätzen.

5. ERSATZWASSER

5.1 Wie im Projekt vorgesehen ist, müsste, falls trotz der vorgesehenen Massnahmen zur Reduktion der Gebirgsdrainage vereinzelt benutzte Quellen beeinträchtigt werden sollten, Ersatzwasser beschafft oder eine Neufassung erstellt werden.

5.2 Die BLS Alptransit wird Ersatzwasser, welches der Trinkwasserqualität entspricht, liefern.

6. Die Dienststelle für Umweltschutz ist mit der Ausführung dieses Entscheides beauftragt.

6.1 Die Detailpläne und Organisationsprogramme der Bauplätze sind der Dienststelle für Umweltschutz vor Beginn der Arbeiten zu unterbreiten.

6.2 Berichte über Kontrollen der Abwasserreinigungsanlagen und Ueberwachung der Quellen sind der Dienststelle für Umweltschutz regelmässig zuzustellen.

**DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTES
FUER UMWELT UND RAUMPLANUNG**



Dr. Bernard Bornet, Staatsrat

Sitten, den 19. Februar 1996



DAS DEPARTEMENT FÜR UMWELT UND RAUMPLANUNG
DES KANTONS WALLIS

Eingesehen

Den Artikel 30 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz;

Die Artikel 9 und 21 der Technischen Verordnung über Abfälle;

Den Artikel 32 des Dekretes vom 25. Juni 1990 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz;

Den Bericht der Dienststelle für Umweltschutz vom

Den Artikel 21 der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988;

Den Artikel 17, Absatz 1 des Bundesbeschlusses über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahn-Grossprojekte,

entscheidet:

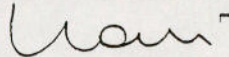
1. Das Departement für Umwelt und Raumplanung gibt für den Bereich Materialbewirtschaftung und Deponie für das Projekt Alptransit Fensterstollen Ferden unter Vorbehalt der folgenden Bedingungen seine Zustimmung im Sinne von Artikel 17, Absatz 1 des Bundesbeschlusses über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahn-Grossprojekte.
2. Das Ausbruchmaterial muss in erster Priorität wiederverwertet werden (Lawinen- und Steinschlagschutzdamm).
3. Die folgenden vorgeschlagenen Standorte werden im Rahmen dieser Bewilligung genehmigt:

- Blatt: 10'000 m³
- Bubichopf-Galerie: 620'000 m³ (mit Abtransport der bestehenden 120'000 m³)
- Installationsplatz und Lawinendamm Schlegmatte: 90'000 m³

Der Standort Greber darf nicht verwendet werden.

4. Für alle vorgesehenen Deponiestandorte muss eine Stabilitätsberechnung vor Beginn der Bauarbeiten durchgeführt und der Dienststelle für Umweltschutz übermittelt werden.
5. Die BLS Alptransit bleibt verantwortlich für alle möglichen Probleme, die im Rahmen der Errichtung und des Betriebs dieser Deponien auftreten können.
6. Die anderen Baustellenabfälle müssen, wie im Kapitel 5 vorgeschlagen, getrennt und gemäss den gesetzlichen Vorschriften behandelt werden.
7. Die Gesuchstellerin wird alle Massnahmen und Vorschriften respektieren, welche während des Betriebs der Deponien von der Dienststelle für Umweltschutz verlangt werden können.

**DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTES
FUER UMWELT UND RAUMPLANUNG**



Dr. Bernard Bornet, Staatsrat

Sitten, den 19. Februar 1996



**Alptransit/Plangenehmigungsverfahren Fensterstollen Ferden
Stellungnahme zu den umweltrelevanten Einsprachen**

(Bezeichnung gemäss Liste des Baudepartementes vom 16. Januar 1996)

Fer 1: **1. Kiesausbeutung "Riti":** Dem Einbezug dieser Anlage können wir nur zustimmen, falls der Nachweis erbracht wird, dass die anfallenden Materialmengen umweltverträglich, verarbeitet werden können (Zufahrt, genauer Perimeter, Gewässerschutz etc.).

5. Lüftungsportal Fystertellä: Die Einhaltung der LSV und LRV Immissionsgrenzwerte stellt laut Prognosen des Umweltverträglichkeitsberichtes keine Probleme.

6. Materialbewirtschaftungskonzept: Mit zusätzlichen Deponiestandorten sind wir nur einverstanden, wenn die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Umwelt garantiert werden kann.

7. Verkehrskonzept: Wir sind ebenfalls der Ansicht, dass nach Bauende die teilweise Verrohrung des Meiggbaches wieder aufgehoben werden kann.

Gam 1: **Materialbewirtschaftungskonzept:** Laut Beurteilung der Umweltverträglichkeit auf kantonaler Ebene vom 23. Februar 1996 sowie deren Anhänge 2 und 4 kann der Standort Greber nicht verwendet werden.

Baupiste Meiggbach: vgl. Bemerkung unter Fer 1

Durchgangsverkehr: Die Erstellung des Fensterstollens allein wird in Gampel zu keinen zusätzlichen wahrnehmbaren Lärmbelastungen führen. Es wird im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für den Basistunnel zu zeigen sein, ob dies auch für die Bau- und Betriebsphase des Basistunnels gilt.

Naturgefahren: Bezüglich Deponiestandort Greber vgl. oben. Betreffend den Lawinenzug "Innerer Mittelgraben" wird in der kantonalen Stellungnahme zur Umweltverträglichkeit vom 23. Februar 1996, S. 7 und S. 10 verlangt, dass der Ablenkdammer oberhalb der Inneren Mittelgalerie so erstellt wird, dass der Weiler Mittel ebenfalls geschützt ist.

Für die weiteren Einsprachen gelten die obigen Bemerkungen sinngemäss.

Sitten, den 23. Februar 1996

DIENSTSTELLE FUER UMWELTSCHUTZ

Der Dienstchef

J.-P. Schnydrig



SERVICE DES FORETS ET DU PAYSAGE
Département de l'environnement
et de l'aménagement du territoire
du canton du Valais



Beilage 2

DIENSTSTELLE FÜR WALD UND LANDSCHAFT
Departement für Umwelt und Raumplanung
des Kantons Wallis

Delegierter für Verkehrsfragen
Gebäude Mutua

Tél. (027) 60 32 00

1950 Sitten

Votre réf.
Ihre Ref.

Notre réf. Pe
Unsere Ref.

SION, le 14.02.1996
SITTEN, den

Objet : Stellungnahme und Antrag zum Rodungsgesuch der BLS Alp Transit AG, Bern, für
Gegenstand : eine Fläche von 51'400 m², für die Erstellung des Fensterstollens Ferden

Sehr geehrter Herr Dienstchef

In der Beilage senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum oben genannten Rodungsgesuch zur Integrierung in den kantonalen Antrag des Staatsrates (FoG Art. 9, FoRegl Art. 10) an das Bundesamtes für Verkehr.

A. Beigelegte Unterlagen

1. Rodungsgesuch (Formulare 1 - 5) vom 31.08.1995 betreffend die Gemeinden Ferden, Steg und Gampel;
2. Technischer Bericht des Büros Glenz und Walther AG vom 31.08.1995 inklusive dem Ausschnitt der Landeskarte 1:25'000 mit Bezeichnung der Rodungs- und Ersatzflächen;
3. Situationsplan Nr. F 72 "Installationsplatz Schlegmatte und Wohnsiedlung Bahnhof" im Massstab 1:1'000 mit Bezeichnung der Rodungs- und Ersatzflächen mit Eigentumsgrenzen vom 31.08.1995;
4. Situationsplan Nr. F 73 "Installationsplatz Schlegmatte und Wohnsiedlung Bahnhof" im Massstab 1:1'000 mit Bezeichnung der Rodungs- und Ersatzflächen mit Topographie vom 31.08.1995;

5. Situationsplan Nr. F 74 "Ablagerungsstandorte Greber und bei der Bubichopfgalerie" im Massstab 1:1'000 mit Bezeichnung der Rodungs- und Ersatzflächen mit Eigentumsgrenzen vom 24.10.1995;
6. Situationsplan Nr. F 75 "Ablagerungsstandorte Greber und bei der Bubichopfgalerie" im Massstab 1:1'000 mit Bezeichnung der Rodungs- und Ersatzflächen mit Topographie vom 31.08.1995;
7. Die Stellungnahmen der Sektion Naturgefahren vom 02.02.1996 und der Sektion Natur und Landschaft vom 01.02.1996 und 14.02.1996;

B. Beurteilung

1. Massgebende Fläche

Das vorliegende Rodungsgesuch umfasst 51'400 m² Waldareal. Die zuständige Entscheidungsinanz gemäss Art. 6, Abs. 1 WaG ist das BUWAL. In Abweichung von Artikel 5 WaV wird die Stellungnahme der kantonalen Forstbehörden nicht an das BUWAL gerichtet, sondern in den kantonalen Antrag zuhanden des Bundesamtes für Verkehr aufgenommen (vgl. das Schreiben des Bundesamtes für Verkehr vom 19.12.1995).

2. Verfahren

Das Projekt für den Bau der Lötschberg-Basislinie (AlpTransit) sieht im Raum Goppenstein einen Fensterstollen vor. Dies bedingt die Rodung von mehreren, Waldflächen für Installationen, Erschliessungsanlagen, die Materialbewirtschaftung sowie für Schutzmassnahmen. Die Rodungsfläche umfasst total 51'400 m².

Das Rodungsdossier wurde am 10.11.1995 im Amtsblatt des Kantons Wallis als Bestandteil der öffentlichen Planaufgabe ausgeschrieben. Während dieser öffentlichen Auflage gingen bezüglich der Rodung keine Einsprachen ein.

3. Interessenabwägung

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 12.04.1995 die Linienführung des NEAT-Basistunnels zwischen Frutigen und Steg genehmigt. Das Projekt erfordert im Raume Goppenstein den Bau eines Fensterstollens. Er dient der Verkürzung der Gesamtbauzeit der Basislinie, der Erkundung des Gebirges, der Bauversorgung und der Baulüftung des Basistunnels.

Bei den zu rodenden Waldungen handelt es sich grösstenteils um Bestockungen aus Lärchen, Birken und Fichten mit einem Durchmesser zwischen 10 und 20 cm. Grössere Flächen setzen sich aus lockeren Beständen oder Pionierwald zusammen. Detaillierte Angaben sind im Bericht zum Rodungsgesuch enthalten.

Aufgrund des erforderlichen Bahnanschlusses ist die Lage des Fensterstollens zwingend vorgegeben. Die raumplanerischen Voraussetzungen für die Rodung sind erfüllt.

Den Bedürfnissen des Natur- und Landschaftsschutzes wurde Rechnung getragen.

Gemäss dem Bericht der Sektion Naturgefahren vom 02.02.1996 führt die geplante Deponie am Orte genannt Greber zu einer Gefährdung, weil die Lawinenauffangkapazität reduziert würde. Der Rodung für diesen Zweck mit einem Ausmass von 19'340 m² kann deshalb gemäss Art.5 Abs. 2 nicht zugestimmt werden.

C. Antrag

1. Rodungsentscheid

Die nachgesuchte Rodung ist an den Standorten

- Bahnhof Goppenstein, (Koord. ca. 624.200/135.400), 300 m²,
- Installationsplatz "Schlegmatte" (Koord. ca. 624.400/134.700), 18'255 m²,
- Ablagerung "Bubichopf" (Koord. ca. 624.500/133.300), 13'340 m²

mit einer totalen Rodungsfläche von 31'895 m² ist zu bewilligen.

Die Rodung am Orte "Greber" (Koord. ca. 624.400/133.500) mit einer Rodungsfläche von 19'505 m² ist abzulehnen.

2. Rodungersatzmassnahmen

Die vorgeschlagenen Ersatzaufforstungsflächen an Ort und Stelle betragen auf den zu bewilligenden Rodungsflächen 15'410 m².

In derselben Gegend wird eine Fläche von total 16'485 m² ersetzt

- Bahnhof Goppenstein (Koord. ca. 624.200/135.400), 300 m²
- Installationsplatz "Schlegmatte" (Koord. ca. 624.400/134.700), 9'975 m²
- Ablagerung "Bubichopf" (Koord. ca. 624.500/133.300), 6'210 m²

Mit den vorgesehenen Rodungersatzmassnahmen werden die für den Bau des Fensterstollens erforderlichen Rodungen ausreichend ersetzt.

3. Weitere Auflagen und Bedingungen

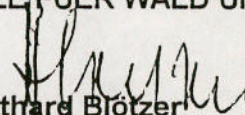
Das tangierte Gelände muss nach Abschluss der Arbeiten gemäss den Anweisungen der Dienststelle für Wald und Landschaft geräumt und wieder instand gestellt werden.

Ansonsten sind die üblichen Bedingungen zu regeln.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Dienstchef, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüssen

DER CHEF DIENSTSTELLE FÜR WALD UND LANDSCHAFT


Gotthard Blötzer

Beilagen erwähnt

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung, 3945 Salgesch
- Gemeindeverwaltung, 3945 Steg
- Gemeindeverwaltung, 3916 Ferden
- Herrn Viktor Bregy, Inspektor für Wald und Landschaft, Kreis IV, 3945 Gampel
- Herrn Max Borter, Inspektor für Wald und Landschaft, Kreis II, 3902 Glis
- Dienststelle für Umweltschutz, 1950 Sitten



DÉPARTEMENT DES TRAVAUX PUBLICS DU CANTON DU VALAIS
BAUDEPARTEMENT DES KANTONS WALLIS

SERVICE JURIDIQUE
RECHSTABTEILUNG

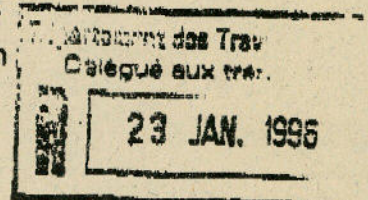
Secrétariat cantonal des constructions
Kantonales Bausekretariat

U/Zeichen: BE/mtk

Herr
Nicolas Mayor
Delegierter für
Verkehrsfragen

Bellage 3

1951 Sitten



Sitten, 22. Januar 1996

Betrifft: Gesuch für Fensterstollen, Lüftungsschacht sowie Deponien,
Gemeinden Ferden, Campel und Steg - Bauherrin: BLS Alp/Transit AG

Sehr geehrter Herr Mayor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, Ihnen in randvermerkter Bausache mitzuteilen was folgt.

Anlässlich unserer ordentlichen Sitzung vom 13. Dezember 1995 ist das eingangs erwähnte Bauvorhaben eingehend geprüft worden. Die Anlagen sind zweifelsohne standortgebunden. Nach Massgabe von Art. 24 Abs. 1 RPC muss hierfür eine Ausnahmebewilligung erteilt werden. Die KBK erteilt hiermit die raumplanungsrechtliche Bewilligung. In ästhetischer Hinsicht haben wir keine Bemerkungen anzubringen. Allfällige Bedingungen und Auflagen der konsultierten Dienststellen sind strikte zu beachten.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

KANTONALES BAUSEKRETARIAT
Der technische Sekretär

B. Eyer

Beilage: 1 Plandossier

Gemeinde(n):
 Ferden, Gampel, Steg

Kanton(e):
 Wallis

1 Rodungszweck und Gesuchsbegründung:

Der Fensterstollen Ferden ist Bestandteil der Lötschberg-Basislinie gemäss Alpentransitbeschluss vom 4.10.1991. Aufgrund der Länge des Baisstunnels ist der Fensterstollen aus lüftungs- und sicherheitstechnischen Gründen sowie für notwendige Sondierungen und im Hinblick auf eine möglichst kurze Bauzeit unabdingbar.

Die zu rodende Fläche wird für Installationen, Erschliessungsanlagen, die Materialbewirtschaftung sowie für Schutzmassnahmen benötigt. Bauten und Anlagen sind standortgebunden.

Gesamte Rodungsfläche: .51'400 m²

Gesamte Aufforstungsfläche: 51'400 m²

(Detaillierte Angaben zu den Flächen auf Formular 2)

2 Gesuchsteller/in:

Name und Vorname bzw. Firma: BLS AlpTransit AG Datum:	Adresse (Strasse, PLZ, Ort): Bahnhofplatz 10A 3011 <u>BERN</u> Unterschrift:
---	---

3 Waldeigentümer/in(nen): Mit der Unterschrift wird dem Rodungsvorhaben/Ersatzaufforstungsvorhaben zugestimmt.

Name und Vorname bzw. Firma: BLS AlpTransit AG Datum:	Adresse (Strasse, PLZ, Ort): Bahnhofplatz 10A 3011 <u>BERN</u> Unterschrift:
---	---

Name und Vorname bzw. Firma: BLS Datum:	Adresse (Strasse, PLZ, Ort): Genferstrasse 11 3001 <u>BERN</u> Unterschrift:
---	---

Name und Vorname bzw. Firma: Burgergemeinde Ferden Datum:	Adresse (Strasse, PLZ, Ort): 3916 <u>FERDEN</u> Unterschrift:
---	---

Name und Vorname bzw. Firma: Schnyder-Kalbermatten Maria Datum:	Adresse (Strasse, PLZ, Ort): 3940 <u>STEG</u> Unterschrift:
---	---

(Falls diese Felder anzahlmässig nicht ausreichen sowie die nachfolgenden Tabellen zu klein bemessen sind, bitte gemäss den Vorgaben separate Listen erstellen und beilegen.)

4 Anbeehrte Rodungsfläche(n) ¹⁾

Gemeinde	Lokalname	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	temporär m ²	definitiv m ²	Total Fläche m ²
Total Ferden			Details siehe Beilage zu Formular 2	0	300	300
Total Gampel			Details siehe Beilage zu Formular 2	25'010	12'750	37'760
Total Steg			Details siehe Beilage zu Formular 2	6'855	6'485	13'340

TOTAL 51'400 m²

Anbeehrte Rodungsfläche



TOTAL 1 + TOTAL 2

→ 51'400 m²

Für das gleiche Werk innerhalb der letzten 15 Jahre eingereichte Rodungsgesuche: (Art. 6 Abs. 2 WaG und Art. 6 WaV)

Datum	Fläche in m ²
TOTAL 2	0

Rodungsfrist: Rodung in Etappen, entsprechend den Bedürfnissen des Projektes

Massgebliche Rodungsfläche

5 Ersatzaufforstungsfläche(n) ¹⁾ (gemäss Art. 7 WaG)

Gemeinde	Lokalname	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	an Ort und Stelle m ²	gleiche Gegend m ²	andere Gegend m ²
Total Ferden			Details siehe Beilage zu Formular 2	0	300	0
Total Gampel			Details siehe Beilage zu Formular 2	25'010	7'605	0
Total Steg			Details siehe Beilage zu Formular 2	6'855	11'630	0
				31'865	19'535	0

Frist Ersatz temporäre Rodung:

Frist Ersatz definitive Rodung:

Andere Gegend begründen: (Nur Stichworte; Details im Antrag.)

Ersatz der temporären und definitiven Rodungen laufend entsprechend dem Projektfortschritt bzw nach Abschluss der Bauarbeiten.

TOTAL 51'400 m²

Ersatzaufforstungsfläche

¹⁾ Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben und Detailplan beilegen.

--	--	--	--	--	--	--

(leer lassen)

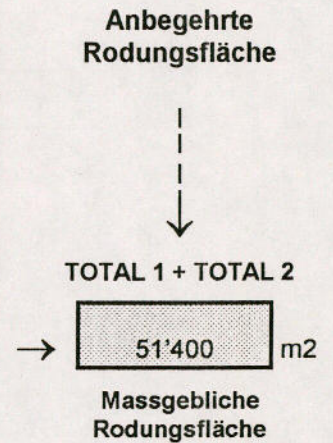
4 Anbeehrte Rodungsfläche(n) ¹⁾

Gemeinde	Lokalname	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	temporär m ²	definitiv m ²	Total Fläche m ²
Ferden	Wohnsiedlung Bahnhof Goppen- stein	1	BLS	-	220	220
Ferden	Wohnsiedlung Bahnhof Goppen- stein	36	Schnyder-Kalbermatten Maria	-	80	80
Gampel	Installationsplatz Schlegmatte	?	Burgergemeinde Ferden	3'870	5'485	9'355
Gampel	Installationsplatz Schlegmatte	114	Brenner Cäcilia/Brenner Gottfried/Brenner Josef	2'450	715	3'165
Gampel	Installationsplatz Schlegmatte	118a/118d/ 119	Egger Anton/Egger-Giachino Antonia	1'930	2'650	4'580
Gampel	Installationsplatz Schlegmatte	118b/118c	Brenner Walter	30	1'125	1'155
Gampel	Ablagerungsstando rte Greber und Bubichopf	?	Burgergemeinde Ferden	9'425	1'715	11'140
Steg	Ablagerungsstando rte Greber und Bubichopf	?	Munizipalgemeinde Steg	2'010	2'610	4'620
Steg	Ablagerungsstando rte Greber und Bubichopf	?	BLS	4'505	675	5'180
Gampel	Ablagerungsstando rte Greber und Bubichopf	43	Roth Johann/Cochard Robert	250	20	270
Gampel	Ablagerungsstando rte Greber und Bubichopf	44	Roth Johann/Cochard Robert	25	-	25
Gampel	Ablagerungsstando rte Greber und Bubichopf	45	Roth Johann/Cochard Robert/Brenner- Kalbermatter Lina/Brenner-Roth Ottilia	-	50	50
Gampel	Ablagerungsstando rte Greber und Bubichopf	46	Roth-Forny Monika/unbekannt	-	10	10
Gampel	Ablagerungsstando rte Greber und Bubichopf	48	Brenner-Roth Ottilia	-	25	25
Gampel	Ablagerungsstando rte Greber und Bubichopf	50	Roth Eduard	230	90	320
Gampel	Ablagerungsstando rte Greber und Bubichopf	51	Kalbermatter Simon	305	135	440
Gampel	Ablagerungsstando rte Greber und Bubichopf	54	Forny-Lehner Adelheid	370	50	420
Gampel	Ablagerungsstando rte Greber und Bubichopf	55	Roth German/Kalbermatter-Roth Karoline	1'200	100	1'300
Gampel	Ablagerungsstando rte Greber und Bubichopf	56	Roth German/Kalbermatter-Roth Karoline	60	-	60
Gampel	Ablagerungsstando rte Greber und Bubichopf	57	Roth Johann/Cochard Robert/Roth-Forny Karoline	380	70	450
Gampel	Ablagerungsstando rte Greber und Bubichopf	58	Roth Johann/Cochard Robert/Roth-Forny Karoline	2'110	180	2'290
Gampel	Ablagerungsstando rte Greber und Bubichopf	59	Brenner-Kalbermatter Lina	1'140	330	1'470
Gampel	Ablagerungsstando rte Greber und Bubichopf	60	Brenner-Kalbermatter Lina	145	-	145
Gampel	Ablagerungsstando rte Greber und Bubichopf	61	Seiler Basil	10	-	10
Gampel	Ablagerungsstando rte Greber und Bubichopf	62	Seiler Basil	1'080	-	1'080
Steg	Ablagerungsstando rte Greber und Bubichopf	2216	BLS/Munizipalgemeinde Steg	340	395	735
Steg	Ablagerungsstando rte Greber und Bubichopf	2217	Munizipalgemeinde Steg	-	255	255

Steg	Ablagerungsstandorte Greber und Bubichopf	2218	Munizipalgemeinde Steg	-	280	280	
Steg	Ablagerungsstandorte Greber und Bubichopf	2221	Staat Wallis	-	1'625	1'625	
Steg	Ablagerungsstandorte Greber und Bubichopf	2461	BLS	-	510	510	
Steg	Ablagerungsstandorte Greber und Bubichopf	2462	Zengaffinen-Providoli Maria	-	135	135	
TOTAL						51'400	m²

Für das gleiche Werk innerhalb der letzten 15 Jahre eingereichte Rodungsgesuche:
(Art. 6 Abs. 2 WaG und Art. 6 WaV)

Datum	Fläche in m ²
TOTAL 2 0	



Rodungsfrist:

5 Ersatzaufforstungsfläche(n)¹⁾ (gemäss Art. 7 WaG)

Gemeinde	Lokalname	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	an Ort und Stelle m ²	gleiche Gegend m ²	andere Gegend m ²
Ferden	Wohnsiedlung Bahnhof Goppenstein	1	BLS	-	300	
Gampel	Installationsplatz Schlegmatte	?	Burgergemeinde Ferden	3'870	910	
Gampel	Installationsplatz Schlegmatte	114	Brenner Cäcilia/Brenner Gottfried/Brenner Josef	2'450	110	
Gampel	Installationsplatz Schlegmatte	118a/118d/119	Egger Anton/Egger-Giachino Antonia	1'930	670	
Gampel	Installationsplatz Schlegmatte	118b/118c	Brenner Walter	30	1'325	
Gampel	Ablagerungsstandorte Greber und Bubichopf	?	Burgergemeinde Ferden	9'425	570	
Steg	Ablagerungsstandorte Greber und Bubichopf	?	Munizipalgemeinde Steg	2'010	2'230	
Steg	Ablagerungsstandorte Greber und Bubichopf	?	BLS	4'505	7'800	
Gampel	Ablagerungsstandorte Greber und Bubichopf	43	Roth Johann/Cochard Robert	250	20	
Gampel	Ablagerungsstandorte Greber und Bubichopf	44	Roth Johann/Cochard Robert	25	385	
Gampel	Ablagerungsstandorte Greber und Bubichopf	45	Roth Johann/Cochard Robert/Brenner-Kalbermatter Lina/Brenner-Roth Ottilia	-	95	
Gampel	Ablagerungsstandorte Greber und Bubichopf	46	Roth-Forny Monika/unbekannt	-	10	
Gampel	Ablagerungsstandorte Greber und Bubichopf	47	unbekannt/Brenner-Kalbermatter Lina/Brenner-Roth Ottilia	-	20	
Gampel	Ablagerungsstandorte Greber und Bubichopf	49	Roth Eduard	-	580	

Gampel	Ablagerungsstand orte Greber und Bubichopf	50	Roth Eduard	230	-
Gampel	Ablagerungsstand orte Greber und Bubichopf	51	Kalbermatter Simon	305	-
Gampel	Ablagerungsstand orte Greber und Bubichopf	52	Kalbermatter Simon	-	460
Gampel	Ablagerungsstand orte Greber und Bubichopf	53	Forny-Lehner Adelheid	-	410
Gampel	Ablagerungsstand orte Greber und Bubichopf	54	Forny-Lehner Adelheid	370	50
Gampel	Ablagerungsstand orte Greber und Bubichopf	55	Roth German/Kalbermatter-Roth Karoline	1'200	-
Gampel	Ablagerungsstand orte Greber und Bubichopf	56	Roth German/Kalbermatter-Roth Karoline	60	985
Gampel	Ablagerungsstand orte Greber und Bubichopf	57	Roth Johann/Cochard Robert/Roth-Forny Karoline	380	875
Gampel	Ablagerungsstand orte Greber und Bubichopf	58	Roth Johann/Cochard Robert/Roth-Forny Karoline	2'110	-
Gampel	Ablagerungsstand orte Greber und Bubichopf	59	Brenner-Kalbermatter Lina	1'140	-
Gampel	Ablagerungsstand orte Greber und Bubichopf	60	Brenner-Kalbermatter Lina	145	130
Gampel	Ablagerungsstand orte Greber und Bubichopf	61	Seiler Basil	10	-
Gampel	Ablagerungsstand orte Greber und Bubichopf	62	Seiler Basil	1'080	-
Steg	Ablagerungsstand orte Greber und Bubichopf	2216	BLS/Munizipalgemeinde Steg	340	1'600

Frist Ersatz temporäre Rodung:

Frist Ersatz definitive Rodung:

Andere Gegend begründen: (Nur Stichworte; Details im Antrag.)

TOTAL

51'400 m2

Ersatzaufforstungsfläche

6 Weitere Angaben zur Rodungsfläche

- Art des Waldes: (Zutreffendes bitte ankreuzen)
- 1 Hochwald 2 Niederwald 3 Plenterwald 4 Weidwald 5 Gebüsch 6 Einwuchs 0 momentan unbestockt

- Wichtigste Baumarten mit ungefährem %-Anteil eintragen:
- 1 % 2 % 3 % 4 % 5 %

Welche? Birke, Erle, Weiden

- Alter der Bestände in Jahren: (Zutreffendes bitte ankreuzen)
- 0 null 1 bis 20 2 20 - 50 3 51 - 80 4 über 80 5 variabel

- Funktionen der zu rodenden Bestände: (Stichworte, Details im Rodungsantrag)
- Ablagerung 'Bubichopf': Schutz der Hauptstrasse (ca 7'000 m²); restliche Bestände haben Natur- und Landschaftsfunktion.

- Ökologische, wildbiologische, landschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung der Rodungsfläche:
- Bestockung der Rodungsflächen stellen hauptsächlich ein Landschaftselement dar. Teilweise finden sich im Gebiet Einstände von Steinwild.

7 Weitere Angaben zur Ersatzaufforstung (vgl. Beilage "Empfehlungen betr. der Beurteilung von Ersatzmassnahmen")

- Kosten der Ersatzaufforstung: ca Fr 150'000.-
- Effektive Nutzung vor der Ersatzaufforstung, Bedeutung für die Landwirtschaft: (Zutreffendes ankreuzen)
1. Acker 2. Weide 3. Einwuchs 4. Brachland 5. weiteres (z.B. Grasnutzung etc.)

- Heutige ökologische/wildbiologische und wirtschaftliche Bedeutung der Ersatzaufforstungsfläche:
- Keine besondere Bedeutung: 2/3 sind temporäre Rodungen - Herstellung des Ist-Zustandes; 1/3 umfasst die Aufforstung der Ablagerungsstandorte.

- Künftige ökologische/wildbiologische und wirtschaftliche Bedeutung der Ersatzaufforstung (qualitativer Ersatz)
- 2/3 sind temporäre Rodungen - Herstellung des Ist-Zustandes; 1/3 sind Aufforstungen der Ablagerungsstandorte, Schaffung ökologisch interessanter Standorte (Pionier- und Trockenstandorte)

8 Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (Art. 7 Abs. 3 WaG)

Begründung: Die Einrichtung von Materialablagerungsstandorten erfordert wiederum deren Begrünung und Bepflanzung

Beschrieb der Massnahme sowie der Fläche inkl. Grössenangabe in m²: Renaturierung der Materialablagerungsstandorte: Wiederherstellung des Ist-Zustandes (23'500 m² Aufwertung der Ufervegetation (100 m²), Schaffung von Trockenstandorten (8'700 m²). Wir verweisen auf den Fachexpertenbericht Flora und Fauna.

Rechtliche Sicherung: Waldgesetz vom 4. Oktober 1991

Kosten der Massnahmen sowie allfälliger Ersatzabgaben (Art. 8 WaG, Art. 10 WaV)

Frist der Massnahmen: laufend, entsprechend dem Projektfortschritt bzw nach Abschluss der Bauarbeiten.

RODUNGSGESUCH

								(leer lassen)
--	--	--	--	--	--	--	--	---------------

Beurteilung Forstdienst

9 Welches ist das Leitverfahren?

Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Zuständige Behörde: Bundesamt für Verkehr, Sektion Baubewilligung und Recht

Strasse/Postfach: Neuengass Passage

PLZ/Ort: 3003 Bern

10 Ist das Vorhaben UVP-pflichtig? JA NEIN

11 Öffentliche Auflage

Das Rodungsgesuch wurde öffentlich aufgelegt vom 13. November 1995 bis 13. Dezember 1995

Das Projekt wurde öffentlich aufgelegt vom 13. November 1995 bis 13. Dezember 1995

12 Einsprachen JA NEIN

Wichtig: Wenn JA, Einsprachen beilegen.

13 Bezug zur Raumplanung JA NEIN

- Ist das Vorhaben im kantonalen Richtplan enthalten? JA NEIN
- Ist das Vorhaben in einem kantonalen Konzept aufgeführt? JA NEIN
- Ist das Vorhaben in einem regionalen Konzept aufgeführt? JA NEIN
- Ist eine Nutzungsplanänderung erforderlich? (Art. 12 WaG) JA NEIN
- Ist eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 24 RPG erforderlich? (Art. 11 Abs. 2 WaG) JA NEIN

Bemerkungen:

14 Inventare/Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt in einem Inventar/Schutzgebiet von nationaler Bedeutung
regionaler Bedeutung
kommunaler Bedeutung

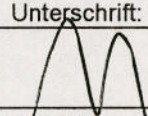

(Zutreffendes ankreuzen . Wenn kein Inventar/Schutzgebiet betroffen, leer lassen.)

In welchem/n: BLN 1570/1706 Aletsch/Bietschhorn (Materialablagerung 'Bubichopf')

15 Checkliste für die Rodungsvoraussetzungen (Art. 5 WaG):

- | | JA | NEIN |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| ✓ Das Interesse an der Rodung überwiegt dasjenige an der Walderhaltung (Abs. 2) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ✓ Das Vorhaben ist auf den vorgesehenen Standort angewiesen (Abs. 2a) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ✓ Die Voraussetzungen der Raumplanung sind sachlich erfüllt * (Abs. 2b) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ✓ Die Bedingungen der Umweltgesetzgebung sind erfüllt * (Abs. 2c) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| ✓ Der Natur- und Heimatschutz ist berücksichtigt * (Abs. 4) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

* Mitberichte der zuständigen Fachstellen beilegen.

16	Datum:	Unterschrift:
Kreisforstamt 2 und 4	7. 2. 96	
Kantonsforstamt	14. 2. 96	



9 Welches ist das **Leitverfahren**?

Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Zuständige Behörde: **Bundesamt für Verkehr, Sektion Baubewilligung und Recht**

Strasse/Postfach: **Neuengass Passage**

PLZ/Ort: **3003 Bern**

10 Ist das Vorhaben **UVP-pflichtig**? JA NEIN

11 **Öffentliche Auflage**

Das Rodungsgesuch wurde öffentlich aufgelegt vom **13. November 1995** bis **13. Dezember 1995**

Das Projekt wurde öffentlich aufgelegt vom **13. November 1995** bis **13. Dezember 1995**

12 **Einsprachen** JA NEIN

Wichtig: Wenn JA, Einsprachen beilegen.

13 **Bezug zur Raumplanung**

- | | JA | NEIN |
|--|--------------------------|--------------------------|
| - Ist das Vorhaben im kantonalen Richtplan enthalten? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Ist das Vorhaben in einem kantonalen Konzept aufgeführt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Ist das Vorhaben in einem regionalen Konzept aufgeführt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Ist eine Nutzungsplanänderung erforderlich? (Art. 12 WaG) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Ist eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 24 RPG erforderlich? (Art. 11 Abs. 2 WaG) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Bemerkungen:

14 **Inventare/Schutzgebiete**

- Das Vorhaben liegt in einem Inventar/Schutzgebiet von
- | | |
|-----------------------------|--------------------------|
| nationaler Bedeutung | <input type="checkbox"/> |
| regionaler Bedeutung | <input type="checkbox"/> |
| kommunaler Bedeutung | <input type="checkbox"/> |
- (Zutreffendes ankreuzen . Wenn kein Inventar/Schutzgebiet betroffen, leer lassen.)



In welchem/n: **BLN 1570/1706 Aletsch/Bietschhorn (Materialablagerung 'Bubichopf')**

15 **Checkliste für die Rodungsvoraussetzungen (Art. 5 WaG):**

- | | JA | NEIN |
|---|--------------------------|--------------------------|
| ✓ Das Interesse an der Rodung überwiegt dasjenige an der Walderhaltung (Abs. 2) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ✓ Das Vorhaben ist auf den vorgesehenen Standort angewiesen (Abs. 2a) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ✓ Die Voraussetzungen der Raumplanung sind sachlich erfüllt * (Abs. 2b) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ✓ Die Bedingungen der Umweltgesetzgebung sind erfüllt * (Abs. 2c) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ✓ Der Natur- und Heimatschutz ist berücksichtigt * (Abs. 4) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

* Mitberichte der zuständigen Fachstellen beilegen.

16

	Datum:	Unterschrift:
Kreisforstamt 2 und 4	28.02.96	
Kantonsforstamt	14.2.96	

Kanton Gemeinde

FK-Nr.

V S	Ferden, Gampel, Steg	02 + 04

Vorhaben

ANGABEN ZUR RODUNGSFLÄCHE

Zweck der Rodung		1	4	C 1	Verfügungsdatum		Datum									
Anbegehrte Rodungsfläche		5	1	4	0	0	m2									
Massgebliche Rodungsfläche		5	1	4	0	0	m2									
Anteil Privatwald		2	3	3	9	0	m2									
Koordinaten	6	2	4	3	0	0	1	3	4	7	0	0	C 2	Rodung abgeschlossen		Datum
Gemeinden/Kanton	6	2	4	3	0	0	1	3	4	7	0	0	C 2	Fristverlängerung 1		Datum
Koordinaten	6	2	4	3	0	0	1	3	4	7	0	0	C 2	Fristverlängerung 2		Datum
Gemeinde																
Art des Waldes (0-6)							1	C 3	Rekurs(e)							
Wichtigste Baumarten (1-5)							5	C 4								
Alter des zu rodenden Waldes (0-5)							5	C 5								
Vegetationsstufe (1-5)							3	C 6								

ANGABEN ZUR ERSATZAUFFORSTUNG (EA)

Totale Aufforstungsfläche		5	1	4	0	0	m2	verfügte Aufforstungsfrist		Datum						
Aufforstung an Ort und Stelle		3	1	8	6	5	m2	ausgeführte Aufforstungsfläche		m2						
EA-Fläche in der gleichen Gegend		1	9	5	3	5	m2	Aufforstung abgeschlossen am		Datum						
EA-Fläche in einer anderen Gegend						0	m2	EA-Fläche abgeschlossen am		Datum						
EA-Fläche noch unbestimmt						0	m2	Fristverlängerung 1		Datum						
Koordinaten	6	2	4	3	0	0	1	3	4	7	0	0	C 2	Fristverlängerung 2		Datum
Gemeinde																
Koordinaten																
Gemeinde																
Vegetationsstufe							3	C 6								
Effektive Nutzung							5	C 7								
Ausgleichsfläche im Wald							0	m2								
Ausgleichsfläche ausserhalb							0	m2								
Koordinaten																
Gemeinde																
Wiederkehrende Pflegeleistungen (1 od. 2)							1	C 8								

vom Kanton auszufüllen

von der F+D auszufüllen

* C = Codes gemäss beiliegenden Erläuterungen